



Baugenossenschaft

für neuzeitliches Wohnen

Tierhaltungsreglement

TIERHALTUNGSREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2019

1. GRUNDSATZ

Die Geschäftsstelle ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Sie ist Ansprechstelle für Fragen zur Tierhaltung in den Liegenschaften, führt das Bewilligungswesen und erlässt notfalls Sanktionen.

Tierhalter/innen verpflichten sich, die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen im Hinblick auf das Wohlergehen ihrer Haustiere einzuhalten. In jedem Fall ausgeschlossen und untersagt ist das Führen von Zuchtbetrieben, wobei unerheblich ist, ob diese Zucht Selbstzweck ist oder als Futterproduktion für andere Tiere dient (z.B. Zucht von Maden oder Mäusen).

2. BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE TIERE

Art. 1 Hauskatzen

Für das Halten von maximal zwei Hauskatzen braucht es eine schriftliche Bewilligung der Geschäftsstelle. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligungserteilung; die Geschäftsstelle entscheidet unter Abwägung der konkreten Umstände. Der Entscheid ist zu begründen.

Art. 2 Hunde

Die Hundehaltung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ausübung des Berufes oder als Blindenhund notwendig sind. Für das Halten eines solchen Hundes ist

vorgängig der entsprechende Nachweis zu erbringen und die schriftliche «Bewilligung für Hundehaltung» bei der Geschäftsstelle einzuholen. Hunde sind jederzeit innerhalb der Siedlung an der Leine zu führen.

Art. 3 Exotische und grössere Tiere

Exotische Tiere wie Amphibien, Reptilien, Insekten und Papageien sowie andere grössere Tiere dürfen nur mit Bewilligung gehalten werden. Nicht gestattet ist das Halten von giftigen Tieren (z.B. giftige Schlangen oder Spinnentiere).

Im Rahmen eines Gemeinschaftskonzepts kann die Bewilligung für eine Kleintieranlage erteilt werden, sofern die räumlichen und baulichen Gegebenheiten der Siedlung und die artgerechte Tierhaltung dies gewährleisten.

3. GRUNDSÄTZLICH NICHT BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE TIERE

Art. 4 Kleintiere

Erlaubt sind Hamster, Meerschweinchen, Zwerghasen, Schildkröten usw., welche in den Wohnräumen artgerecht gehalten werden dürfen. Kleintiere, die durch Nagen, Kratzen usw. Schäden in den Wohnungen verursachen können, müssen in entsprechenden Käfigen/Terrarien gehalten werden. Es dürfen keine Haltevorrichtungen und Ähnliches im Aussenbereich der Wohnung montiert oder aufgestellt werden.

Art. 5 Vögel

Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird. Vögel, die sich lautstark bemerkbar machen, dürfen nur stundenweise an offenen Fenstern und auf Balkonen gehalten werden. Die Ruhezeiten der Polizeiverordnung der Stadt Zürich sind in jedem Fall einzuhalten.

Art. 6 Aquarien

Aquarien und Terrarien bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg sind gestattet. Für schwerere Aquarien und Terrarien ist bei der Geschäftsstelle ein Gesuch mit Angaben zum vorgesehenen Standort einzureichen.

4. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 7 Bewilligung

Gesuche um Bewilligungen einer Tierhaltung sind vom Mieter vor Anschaffung/Einquartierung der Tiere und im Falle einer Neuvermietung, vor Abschluss des Mietvertrages einzuholen. Lässt sich die Bewilligungspflicht für eine geplante Tierhaltung durch den Mieter nicht sicher feststellen, ist mit der Geschäftsstelle Rücksprache zu nehmen.

Die Bewilligung gilt nur für die Art und Anzahl Tiere, für die sie erteilt wurde. Ändert die Art, Anzahl oder die Tierhaltung, ist ein neues Gesuch einzureichen.

Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Halter/innen für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres/der Tiere Gewähr bieten. Die Geschäftsstelle kann den Tierhalter/innen in begründeten Fällen zusätzliche Auflagen für die Tierhaltung machen.

Art. 8 Ferientiere

Für die Haltung von bewilligungspflichtigen Ferientieren muss im Voraus ein begründeter Antrag an die Geschäftsstelle gestellt werden. Ferienhunde werden nicht erlaubt. Die Geschäftsstelle entscheidet abschliessend; bewilligungsfähig ist grundsätzlich nur eine Dauer von max. 4 Wochen pro Jahr.

5. HAUSRUHE

Art. 9 Hausruhe

Der Mieter verpflichtet sich dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch sein Heimtier, bemessen nach einem objektivierten Massstab, nicht übermässig gestört wird.

6. SAUBERKEIT

Art. 10 Wohnhygiene und Abfall

Die Mietpartei verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Haustierhaltung die Wohnhygiene besonders zu beachten und einzuhalten. Abfälle aus der Tierhaltung wie Exkrememente, Futterreste, Katzenstreu, Sand, Sägemehl dürfen nicht in die Kanalisation oder in die Container für die Grünabfuhr gegeben werden, sondern sind mit der Kehrriechtabfuhr zu entsorgen. Belästigungen der Mitmieter/innen durch unzumutbaren Geruch, umherliegende Tierhaare oder Federn sind zu vermeiden.

Sollte die Wohnhygiene und die Abfallbeseitigung nicht oder nicht hinreichend eingehalten werden, so dass sich Mitmieter nach einem objektivierten Massstab beurteilt belästigt fühlen, kann das Halten von Tieren, inkl. Kleintieren von der Verwaltung mit Auflagen versehen oder auch verboten werden.

Art. 11 Verunreinigung

Entstandene Verunreinigungen hat der Tierhalter/in jeweils unaufgefordert zu beseitigen. Die Beseitigung von solchen Verunreinigungen gehört nicht zum Aufgabenbereich der Treppenhausreinigung, der Hauswartung/Gärtner oder der nebenamtlichen Umgebungspfleger.

Halter von Katzen mit freiem Auslauf sind verpflichtet, unverscharrten Kot der Katze auf dem umliegenden Grundstück, insbesondere auf dem Kinderspielplatz ordnungsgemäss zu beseitigen.

Die Endreinigung des Mietobjektes ist Sache des Mieters. Er ist verpflichtet, die Teppiche und Bodenbeläge auf seine Kosten mittels eines geeigneten Spezialgerätes zu reinigen oder reinigen zu lassen, so dass keine Geruchsspuren, Tierhaare oder -federn usw. zurückbleiben.

7. VERSICHERUNG / HAFTUNG

Art. 12 Versicherung

Die Tierhalter/innen haften für die durch das Tier verursachten Schäden an Mietobjekten, Gebäuden und der Umgebung sowie auch durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. an Tapeten, Fliesen, Bodenbelägen). Der Mietpartei wird generell empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die derartige Schäden ausdrücklich einschliesst. Insbesondere Aquarienbesitzer/innen haften für Wasserschäden und sind verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Verwaltung ist berechtigt, die entsprechenden Versicherungsnachweise einzufordern.

8. MISSACHTUNG DES HAUSTIERREGLEMENTS

Art. 13 Verantwortung / Sanktionierung

Wer ein Haustier hält, trägt die Verantwortung für das Tier und alle damit verbundenen Folgewirkungen. Der Tierhalter haftet für den von seinem Tier angerichteten Schaden nach den zivilrechtlichen Bestimmungen. Wenn diese Verantwortung nur teilweise oder gar

nicht wahrgenommen wird oder wenn dem vorliegenden Tierhaltungsreglement oder den gesetzlichen Tierschutzbestimmungen zuwidergehandelt wird, können eine erteilte Bewilligung entzogen und/oder konkrete Massnahmen verfügt werden. Bei berechtigten Beschwerden der Mitmieter/innen kann die Geschäftsstelle schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Haustierhaltung innert angemessener Frist beseitigt werden.

Die wiederholte oder schwere Missachtung der Bestimmungen des Haustierreglements und/oder der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann zur Kündigung des Mietvertrages und gemäss den statutarischen Bestimmungen zum Ausschluss aus der Baugenossenschaft führen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Baugenossenschaft bleiben vorbehalten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14 Inkrafttreten

Das Haustierreglement nimmt Bezug auf die Hausordnung und gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Dieses Reglement tritt gemäss Vorstandsbeschluss vom 4. September 2018 per 1. Januar 2019 für alle Siedlungen der Baugenossenschaft für neuzeitliches Wohnen in Kraft.



**Baugenossenschaft
für neuzeitliches Wohnen**

info@bgnzwo.ch
www.bgnzwo.ch